

Bauliche Veränderung der Säbener Straße ab Naupliastraße und des asphaltierten Wegs zwischen Harlaching (Tennisanlage) und Kugler Alm zur Reduzierung des Sportradverkehrs

Empfehlung Nr. 26-32 / E 00063
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 18 Untergiesing-Harlaching am 09.07.2026

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 01630

Anlagen
Empfehlung Nr. 26-32 / E 00063

Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 18 Untergiesing-Harlaching vom 20.10.2026
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 18 Untergiesing-Harlaching hat am 09.07.2026 die anliegende Empfehlung beschlossen, wonach eine bauliche Veränderung der Säbener Straße ab Naupliastraße und des asphaltierten Wegs zwischen Harlaching (Tennisanlage) und Kugler Alm zur Reduzierung des Sportradverkehrs vorgenommen werden soll.

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Das Mobilitätsreferat teilt hierzu Folgendes mit:

„Der südliche Bereich der Säbener Straße, im Abschnitt zwischen Naupliastraße und Oberbiburger Straße ist als Fahrradstraße ausgewiesen. In Fahrradstraßen gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h, auch für Radfahrende.

Eine allgemeine Höchstgeschwindigkeit für Fahrräder gibt es indessen nicht, diese ist zunächst nur durch die Muskelkraft und das Rücksichtnahmegebot beschränkt. Auch haben Radfahrende stets den Verkehrs-, Straßen-, Sicht- und Witterungsverhältnissen und ihren persönlichen Fähigkeiten angepasst zu fahren.

Radfahrende müssen so langsam fahren, dass sie rechtzeitig abbremsen können, um gefährliche Situationen zu vermeiden, niemanden zu schädigen, zu gefährden oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen (vgl. § 1 Abs. 1 Straßenverkehrs-Ordnung). Dieses Verhalten ist gegenüber allen Verkehrsteilnehmenden zu beachten.

Entsprechend ist besondere Rücksicht zu nehmen und langsam zu fahren, wenn Begegnungen mit oder Überholvorgänge von schwächeren Verkehrsteilnehmenden absehbar sind und so ein gewisses Gefahrenpotenzial bereits absehbar ist, sei es bspw. an Fußgängerquerungen oder in Bezug auf Rad fahrende Kinder.

Hinsichtlich der Sicherheit für radelnde Kinder können wir Ihnen mitteilen, dass Kinder bis zum 8. Lebensjahr auf dem Gehweg fahren müssen und bis zum 10. Lebensjahr auf dem Gehweg fahren dürfen. Dadurch sind Konflikte zwischen Kita- bzw. Grundschulkindern und dem Fahrverkehr (im Längsverkehr) praktisch ausgeschlossen.

Neben konkreten verkehrsrechtlichen Maßnahmen sehen wir gerade bei wiederholtem Fehlverhalten einzelner Verkehrsteilnehmenden und vor dem Hintergrund der Zunahme des Verkehrsaufkommens in München insgesamt auch die wachsende Bedeutung der städtischen Verkehrssicherheitsarbeit in Form von kommunikativen Maßnahmen, um auf das Verhalten aller Verkehrsteilnehmenden positiv einzuwirken. Es soll gezeigt werden, dass eine höfliche Geste, ein Lächeln oder eine Entschuldigung manchmal mehr zur Verbesserung der Verkehrssicherheit beitragen können als das Beharren auf dem (vermeintlich) eigenen Recht oder das Predigen von Vorschriften und Sanktionen.

Das Mobilitätsreferat hat daher eine stadtweite und mehrjährige Verkehrssicherheitskampagne „Merci Dir“ erarbeitet. Der Appell, gemeinsam ein respekt- und rücksichtsvolles Miteinander im täglichen Straßenverkehr zu leben, ist dabei von zentraler Bedeutung. Ergänzend sind Teilkampagnen zu weiteren Themenschwerpunkten geplant. Auch an der Säbener Straße sind wir wiederholt mit städtischen Kommunikationsmaßnahmen vertreten. Auch die Polizei hat unseres Wissens an dieser Stelle bereits Schwerpunktkontrollen von Fahrrädern durchgeführt.

Grundsätzlich verfolgt die Landeshauptstadt München das Ziel, zügiges Radfahren zu ermöglichen, um den Radverkehr zu fördern. Eine Umgestaltung der Säbener Straße mit dem Ziel, zügiges Radfahren generell zu erschweren, entspricht somit nicht unseren

Planungsgrundsätzen und ist aus unserer Sicht nicht das geeignete Mittel, um dieses Anliegen zu lösen.

Der durch den Perlacher Forst führende Abschnitt der Oberbiburger Straße befindet sich auf gemeindefreiem Gebiet. Der Landeshauptstadt München ist es aufgrund fehlender örtlicher Zuständigkeit nicht möglich, dort Maßnahmen zu ergreifen. Die Zuständigkeit liegt bei den Bayerischen Staatsforsten, Forstbetrieb München, zu welchen ein Austausch hinsichtlich dieser Thematik besteht.“

Der Empfehlung Nr. 26-32 / E 00063 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 18 Untergiesing-Harlaching am 09.07.2026 kann gemäß Vortrag nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Baureferates, Frau Stadträtin Lang, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Tiefbau, Herr Stadtrat Lang, haben je einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen.
In der Säbener Straße führt das Mobilitätsreferat wiederholt Kommunikationsmaßnahmen durch, um die gegenseitige Rücksichtnahme zu fördern. Eine Umgestaltung der Säbener Straße mit dem Ziel, zügiges Radfahren zu erschweren, entspricht nicht den Planungsgrundsätzen der Stadt.
2. Die Empfehlung Nr. 26-32 / E 00063 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 18 Untergiesing-Harlaching am 09.07.2026 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 18 der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Dr. Anais Schuster-Brandis

Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 18

An das Direktorium - HA II - BA-Geschäftsstelle Süd

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An die Stadtkämmerei

An das Mobilitätsreferat - MOR-GB2.131 - mit der Bitte um Übermittlung der Information
an die Bayerischen Staatsforsten, wie in Ihrem Textbeitrag vom 26.08.2026 ausgeführt

An das Baureferat - T2, T/Vz - zu TT-Nr. 26318

An das Baureferat - RG 4

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - T22/Süd
zum Vollzug des Beschlusses.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.

V. Abdruck von I. - IV.

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

☐ kann vollzogen werden.

☐ kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

VI. An das Direktorium - D-II-BA

☐ Der Beschluss des Bezirksausschusses 18 kann vollzogen werden.

☐ Der Beschluss des Bezirksausschusses 18 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).

☐ Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.